alles in seinen beyliegenden und hier erbeten
gnädigen Katsbefehlen Titl Herr Landtmarschall
und Herren Räthen Landtmann Titl Herr Meinl, und
Landtmann Herr Egid zurückgelassen, und dato
ad Scrutinium gelangt worden, und das Hoch-
hochgräflich gnädig Allergn. Herr Statthalterey als
zugleich hohes Katsbefehl auch dem Cavalier
stand der Herrn Bürgermeisterlichen stadt
nicht Länger beygemessen, als bis hochselbe
Herr dem Scrutinio Ihr gnädigst Votum ab
gegeben, worauf hochdieselbe sodann von dem
stadtzimmer sogleich in die Katsstuben sich be
geben, und daselbst die Proclamirung des ein
getroffenen stadt, so dann der Katsdecre
to völlig geendiget worden, abgemuntert sei
no folglich hochgnädigst gnädig Landtsfürst
lich und Landtäflig gethanne Einnennung er
gangen Knabenstung der Innerösterreichischen und da
selben, der Confirmirten Bürgermeister Herr
rungen obangeführtermassen in der Pfleg
bestättiget worden.

Mit der weitern Verrichtung, da
das gesamte Bürgerliche Katsmanndat in
gethanen Einnennung mit der ihnen Herr Mar
tel verfassen müssen act. beygemessen, jedoch
aber der Ihnen beygelegenen Ehr Pflicht
sachen abgelegt worden, wurde die